

Beihilfen für die ländliche Entwicklung

Letzte Aktualisierung : 17 April 2026

Zusammenfassung: Die zweite Säule der GAP in der Wallonie unterstützt die Nachhaltigkeit der ländlichen Gebiete durch Beihilfen, die hauptsächlich für die Landwirtschaft bestimmt sind. Das Budget für 2021-2027 beträgt 534 Millionen Euro, die von der EU und der Wallonie gemeinsam finanziert werden. Flächenbezogene Beihilfen fördern den ökologischen Landbau, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen [AUKM] und Natura-2000-Gebiete. Nicht flächenbezogene Beihilfen (43 %) unterstützen die Niederlassung von Junglandwirten und Investitionen. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Nachhaltigkeit des Agrarsektors zu stärken.

PSw PAC

- ELER

- europäische Kofinanzierung

Zweite Säule der GAP

Ländliche Gebiete machen die Hälfte des europäischen Territoriums sowie fast 20 % der Bevölkerung aus und sind sehr oft die am wenigsten begünstigten Gebiete in der Europäischen Union [EU]. Diese Regionen sind stark mit der Landwirtschaft verbunden. Die Beihilfen der zweiten Säule unterstützen die wirtschaftliche, soziale und ökologische Lebensfähigkeit der ländlichen Gebiete und ergänzen die Marktmaßnahmen und Direktzahlungen (erste Säule). Sie fördern die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und den Klimaschutz und gewährleisten gleichzeitig eine ausgewogene territoriale Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und Gemeinden, insbesondere durch die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

Die von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Strategiepläne umgesetzten Maßnahmen sind Teil eines „europäischen Menüs“, aus dem jeder Mitgliedstaat die geeignetsten Maßnahmen zur Unterstützung seines ländlichen Raums und seines Agrarsektors auswählt. Der Grad der Flexibilität bei der Gestaltung dieser Maßnahmen ist höher als bei den Beihilfen der ersten Säule. Nationale, regionale und lokale Behörden erhalten die Möglichkeit, ihre eigenen Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum zu formulieren, die auf den sozioökonomischen und ökologischen Merkmalen ihres Gebiets basieren.

Mit fast **80 % der ihnen zugewiesenen Gesamtmittel** sind die Landwirte die Hauptnutznießer der Beihilfen aus der zweiten Säule der GAP in der Wallonie. In Verbindung mit den Beihilfen der ersten Säule verstärken sie **Maßnahmen zur Förderung von Klima, Umwelt und Biodiversität** und können eine wichtige Einkommensstützung darstellen.

Innerhalb des wallonischen Strategieplans der GAP [GAP-wSP] werden Beihilfen für die ländliche Entwicklung über zwei Mechanismen an Betriebe vergeben:

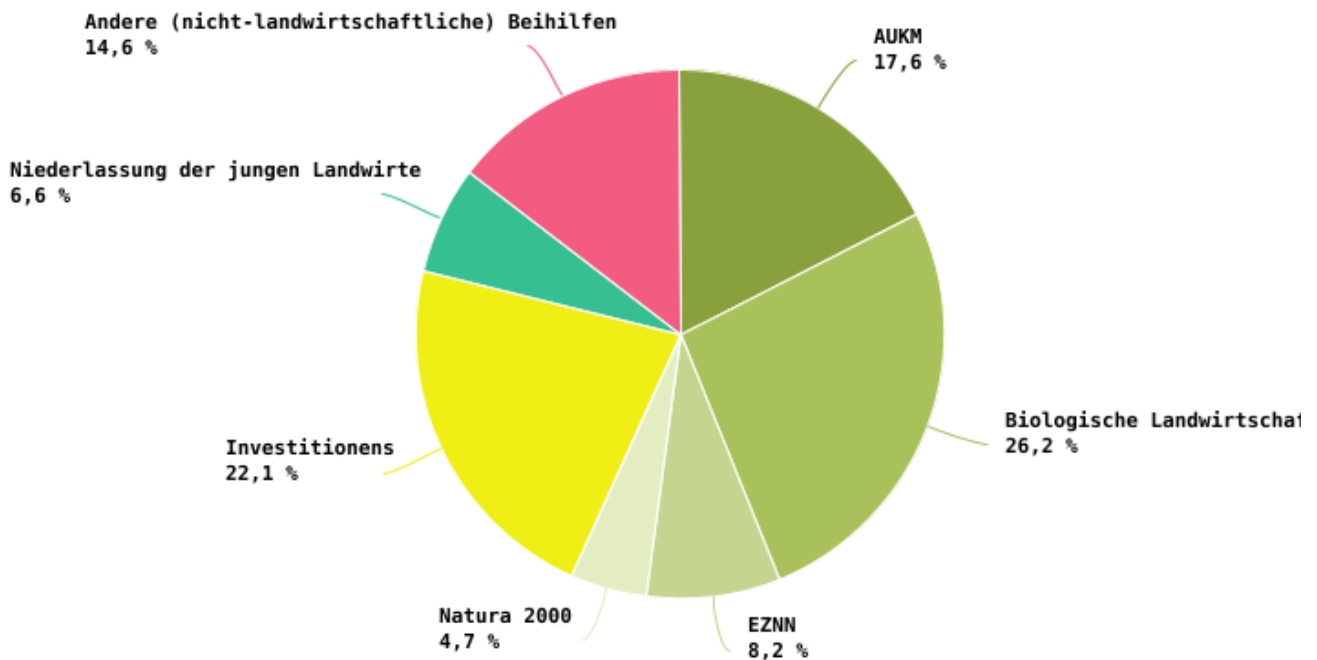
- Beihilfen, die proportional zur Fläche gewährt werden (flächenbezogene Beihilfen) und die **57 % des Gesamtbudgets** der zweiten Säule des GAP-wSP ausmachen. Sie umfassen:
 - die Unterstützung der biologischen Landwirtschaft;
 - die Agrarumwelt und Klimamaßnahmen (AUKM).
 - Entschädigungen für Zonen mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Nachteilen (EZNN);
 - Natura 2000-Zahlungen.
- Pauschale Beihilfen, die dem Betrieb zugewiesen werden und die die **restlichen 43 %** ausmachen. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Investitions- und Niederlassungsbeihilfen.

Budget

Im Gegensatz zur ersten Säule, die vollständig von der EU finanziert wird, werden die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums durch nationale oder regionale Fonds kofinanziert.

In der Programmplanung 2021-2027 werden in der Wallonie **534 Millionen Euro für Maßnahmen der zweiten Säule der GAP bereitgestellt, was 29 % des wallonischen GAP-Budgets für diesen Zeitraum entspricht**. Europa beteiligt sich mit **198 Millionen Euro, d. h. 37 %** des Budgets dieser zweiten Säule, über den Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), und die Wallonie finanziert somit **336 Millionen Euro, d. h. 63 %** des Budgets der zweiten Säule.

Verteilung des Budgets 2021-2027 der zweiten Säule in der Wallonie



* Budget 2021 verlängert

EAW_Source : DPE_DPEAI_ SPW ARNE

© ODW - 2026

Flächenmaßnahmen

- Biologische Landwirtschaft

Die Unterstützung der biologischen Landwirtschaft soll Anreize für die Umstellung und den Erhalt von Betrieben mit biologischer Landwirtschaft in der Wallonie schaffen. Diese Zahlung für die biologische Landwirtschaft macht **26 % des Budgets der Beihilfen der zweiten Säule** aus.

Diese Zahlung erhalten Betriebe, sofern ihre landwirtschaftlichen Praktiken den Anforderungen der EU-Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen, die den Rahmen für die Erzeugung und Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen bildet.

Hier einige Merkmale dieser Zahlung:

- Alle Sektoren der landwirtschaftlichen Produktion können sie beanspruchen;
- Es gibt eine Differenzierung der Höhe der Beihilfen nach Kulturarten (5 verschiedene Kulturartengruppen);
- Diese Zahlung ist ab 60 ha degressiv (außer Obst- und Gemüseanbau);
- Für Parzellen, die auf biologische Landwirtschaft umgestellt werden, ist während der zweijährigen Übergangszeit ein Beihilfezuschlag für die Beibehaltung um 150 € vorgesehen, und zwar für alle Kulturgruppen, mit Ausnahme der Gruppe „diversifizierter Gemüseanbau auf kleinen Flächen“.

- In dem gefährdeten Gebiet wird ebenfalls ein Beihilfezuschlag gewährt, auch für in Umstellung begriffene Parzellen, für alle Kulturgruppen, mit Ausnahme der Gruppe „Diversifizierter Gemüseanbau auf kleinen Flächen“.

Zahlungen für biologisch bewirtschaftete Flächen im Jahr 2024

Zuschneidegruppe	Fläche	Betrag (€/ha)		
		Fläche in Umstellung	Beihilfezuschlag für Umstellung	Beihilfezuschlag für gefährdeten Gebiet
Weiden und Futterkulturen	0 - 60 ha	220	150	40
	> 60 ha	132	150	24
Obstbau, Gemüseanbau und Saatgut	0 - 3 ha	1 250	150	40
	3 - 14 ha	800	150	40
	> 14 ha	420	150	40
Sonstige Kulturen	0 - 60 ha	410	150	40
	> 60 ha	132	150	24
Gemüseanbau auf kleinen Flächen	-	4 000	-	-

EAW_Source : DPE_DPEAI_ SPW ARNE

© ODW - 2026

2024 wurde beschlossen, diese Beträge für das Jahr 2025 zu erhöhen.

- Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen [AUKM].

Diese Maßnahme richtet sich an Erzeuger, die sich verpflichten, für eine Periode von 5 Jahren eine oder mehrere der Agrarumwelt- und Klimamethoden [AUKM] umzusetzen. Diese Beihilfe macht fast **18 % des Budgets der Beihilfen der zweiten Säule** aus.

Die AUKM bestehen aus **10 einander ergänzenden Methoden** (5 Basismaßnahmen, 4 gezielten Maßnahmen und einer ergebnisorientierten Maßnahme):

- „Naturnahes Grünland“ [NG2]: Eine Basismaßnahme, die Landwirten Anreize bietet, extensiv bewirtschaftetes, meist wenig produktives aber für die Tier- und Pflanzenwelt sehr wichtiges Grünland zu erhalten und durch späte Mahd oder Beweidung zu nutzen. Die Maßnahme ist

Teil des Schwerpunkts „Weide“ des Agrarumweltprogramms, wie es von der Wallonie vorgeschlagen wurde, neben der gezielten AUKM „biologisch wertvolles Grünland“, die sie ergänzt;

- „Biologisch wertvolles Grünland“ [MC4]: Verschärfte und angepasste Vorgaben für die Erhaltung und Verbesserung jeglichen Grünlands, das den Merkmalen von Natura-2000-Lebensräumen oder Gebieten mit hohem Naturwert entspricht. Durch Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen werden die Einkommensverluste ausgeglichen, die durch die auf diesen Parzellen angewandten Nutzungseinschränkungen entstehen;
- „Begraste Wendeflächen“ [B5]: Eine Basismaßnahme zur Förderung der Umwandlung von Feldrändern in schmale Streifen (10 bis 20 Meter) mit Wiesenbedeckung (Gräser und Leguminosen), die wenig intensiv betrieben werden, keine Einträge enthalten, im Sommer spät gemäht werden und einen ungemähten Rückzugsbereich aufweisen. Die Maßnahme ist Teil des Schwerpunkts „Kulturen“ des Agrarumweltprogramms, wie es von der Wallonie vorgeschlagen wurde, neben den AUKM „Bepflanzte Parzelle“ (MC7) und „Stehendes Getreide“ (MB12), die sie ergänzt;
- „Bepflanzte Parzelle“ [MC7]: Eine gezielte Maßnahme, die darauf abzielt, Ackerland durch geeignete Begrünung zu ersetzen, die ohne Dünger oder Pflanzenschutzmittel bewirtschaftet wird;
- „Stehendes Getreide“ [BH12]: Eine Basismaßnahme, die darauf abzielt, stehende Getreidefelder in der Fruchtfolge bis Ende Februar zu erhalten, um die Biodiversität zu fördern. Durch die Bereitstellung von Nahrung für die am stärksten bedrohten Arten von überwinternden und durchziehenden Vögeln im Winter, der für ihr Überleben entscheidendsten Zeit, geht diese AUKM somit auf die Herausforderung des Rückgangs der kleinen Tierwelt in den Ebenen ein. Seit 2024 ist es nicht mehr möglich, sich für diese AUKM zu verpflichten. Diese Flächen können angelegt werden, um sie als Umweltflächen im Rahmen der Öko-Regelung „Vernetzung“ anzurechnen.;
- „Haltung bedrohter lokaler Rassen“ [BP 11]: Eine Basismaßnahme, deren Hauptziel es ist, das reiche genetische und kulturelle Erbe bedrohter lokaler Rassen von Pferden, Rindern, Schafen und Schweinen zu erhalten;
- „Eigener Futterbedarf“: Maßnahme zur Förderung der Erhaltung von Dauergrünland und einem Viehbesatz von weniger als 1,8 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar Futterfläche [MB 13 B] oder weniger als 1,4 GVE pro Hektar [MB 13 A].
- „Agrarökologischer Aktionsplan“ [MC10]: Gezielte Maßnahme, die den Betrieb als Ganzes betrachtet und nach einer Diagnose der Herausforderungen des Gebiets sowie der Stärken und Schwächen des Betriebs die Ausarbeitung eines kurz-, mittel- und langfristigen Aktionsprogramms ermöglicht, das vom Berater und vom Landwirt erstellt wird. Es handelt sich um eine staatliche Beihilfe, die also ausschließlich von der Wallonie finanziert wird.
- „Boden“ [MR14]: neue Maßnahme zur Erhaltung und Verbesserung des Gehalts an organischem Kohlenstoff im Boden, die daher einen ganzheitlichen Ansatz auf Betriebsebene erfordert. Zu Beginn und am Ende der Verpflichtung werden Bodenanalysen durchgeführt, um festzustellen, ob der ursprüngliche Zustand der Parzelle und der Kohlenstoffgehalt während der Verpflichtung erhalten geblieben oder verbessert worden sind. Auch hierbei handelt es sich um eine staatliche Beihilfe.

Prämienbeträge für die AUKM im Jahr 2024

Code	AUKM	Beträge Groupe de cultures
MB2	Naturnahes Grünland	220 €/ha
MC4	Biologisch wertvolles Grünland	470 €/ha
MB5	Begraste Wendestreifen	1200 €/ha
MC7	Bepflanzte Ackerparzellen	
	- im BCAE 8	1200 €/ha
	- außer BCAE 8	2000 €/ha
MB12	Stehendes Getreide	2400 €/ha
MB11	Bedrohte Rassen	
	- Rinder	200 €/Stuck
	- Pferde	200 €/Stuck
	- Schafe	40 €/Stuck
	- Schweine	100 €/Stuck
	- Sauen	50 €/Stuck
MC10	Agrarumwelt-Aktionsplan	Zahlungen nach dem Engagementniveau in AUKM, Bio- und Öko-Regelung
MB12	Stehendes Getreide	2400 €/ha
	- < 1,4 GVE/ha	60 €/ha
	- 1,4 à 1,8 GVE/ha	30 €/ha
MR14	Boden	
	nach Zustand des Grundstücks :	
	- ungünstig	- €/ha
max	- im Übergang	80 €/ha
max	- günstig	150 €/ha

Im Jahr 2024 wurden die Beträge für stehengebliebenes Getreide und bewirtschaftete Parzellen geändert, um sie 2025 anzuwenden.

- Beihilfen für Gebiete mit naturbedingten oder spezifischen Einschränkungen

Diese Maßnahme richtet sich an Landwirte, deren Betrieb aufgrund der Lage der Flächen in Zonen mit naturbedingten oder anderen gebietspezifischen Nachteilen (ZNN) einen Rückgang der Rentabilität erleidet. Sie macht **8 % des Budgets der Beihilfen der zweiten Säule** aus. Sie unterstützt Landwirte, die mit besonderen Boden- und Klimaverhältnissen (Bodenqualität, Hangneigung) konfrontiert sind, da diese zusätzliche Produktionskosten und Einkommensverluste verursachen. Diese flächenbezogene Beihilfe ist ab dem 21. Hektar abnehmend.

Jeder Hektar, der sich in einer ZNN befindet, kann für die Beihilfe in Betracht kommen, wobei der Betrag degressiv gestaffelt und auf 75 Hektar begrenzt ist:

- 50 €/ha für die ersten 20 beihilfefähigen Hektar;
- 30 € pro Hektar für die folgenden beihilfefähigen Hektar,

- Natura 2000-Beihilfen

„Natura 2000“ ist ein ökologisches Netzwerk von Standorten, das die Erhaltung bedrohter Lebensräume und Arten in Europa sicherstellen soll, um den Rückgang der Artenvielfalt zu bremsen. Landwirtschaftliche Betriebe, die ihre Tätigkeit ganz oder teilweise auf Flächen ausüben, die in Natura-2000-Gebiete übernommen wurden, tragen Kosten und Einkommensverluste infolge einer Änderung ihrer landwirtschaftlichen Praktiken, die sich aus den Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Netzes ergeben.

Die zweite Säule bietet eine Entschädigung für Landwirte, deren Parzellen durch die Aufnahme in das Netzwerk Einschränkungen erfahren. Die Höhe dieser Entschädigungen richtet sich nach dem Grad der Einschränkungen und orientiert sich an den Pflichtenheften der Bewirtschaftungseinheiten (BE) von Natura 2000.

Für Landwirte sind zwei Arten von Natura-2000-Entschädigungen verfügbar:

- Entschädigungen für Weiden mit starken Einschränkungen: Landwirten, die in Natura 2000 gelegene und aus Grünland bestehende Parzellen bewirtschaften, welche als Bewirtschaftungseinheiten BE2, BE3, BE temp1 und BE temp2 ausgewiesen sind, wird eine Entschädigung angeboten. Die Bewirtschaftungseinheit BE2 umfasst prioritäre offene Flächen, die sich aus natürlichen feuchten oder trockenen offenen Lebensräumen von außergewöhnlichem biologischem Interesse zusammensetzen. Sie können auch als Fortpflanzungs-, Überwinterungs-, Rast- und/oder Nahrungsgebiete für bestimmte Populationen von Arten von gemeinschaftlichem Interesse dienen. Die Bewirtschaftungseinheit BE3 besteht aus Weiden, die einen Lebensraum für sensible Arten von gemeinschaftlichem Interesse darstellen. Diese Weiden spielen auch eine wichtige Rolle für die Fortpflanzung, Überwinterung, Rast und Nahrungssuche dieser Arten. Die Bewirtschaftungseinheiten BE temp1 und BE temp2 sind Weiden, die vorübergehend als Gebiete mit Schutzstatus (BE temp1) und Gebiete mit öffentlicher Bewirtschaftung (BE temp2) definiert wurden.

- Entschädigungen für extensive Streifen an Wasserläufen: Landwirten, deren Parzellen an einen Wasserlauf in Natura 2000 grenzen und auf denen die Anlage eines 12 m breiten Grünstreifens vorgeschrieben ist, der eine extensive Bewirtschaftung gewährleistet, wird eine Entschädigung angeboten. Diese Streifen bestehen aus Weiden, die als Bewirtschaftungseinheit BE4 ausgewiesen sind.

Nicht flächenbezogene Beihilfen

Beihilfen für die ländliche Entwicklung werden pauschal vergeben, um die Lebensbedingungen auf dem Land und in der Landwirtschaft zu unterstützen. Dies ermöglicht es, dass diese Beihilfen der zweiten Säule nicht direkt an die förderfähige LNF der Betriebe gekoppelt sind. Die nicht flächenbezogenen Maßnahmen sind die folgenden:

- Investitionsbeihilfe
- Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte;
- Unterstützung lokaler Strukturen, die mit der Verankerung der Bevölkerung im ländlichen Raum zusammenhängen (LAG, LEADER usw.)

Auf die letztgenannten Maßnahmen wird im Rahmen dieses Blattes nicht näher eingegangen.

- Investitionsbeihilfen

Die mit Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe verbundene Maßnahme zielt darauf ab, den Landwirten im Vergleich zum Rest der Gesellschaft einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten, die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der Betriebe zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu verbessern. Diese Maßnahme unterstützt die Modernisierung von landwirtschaftlichen Betrieben durch die Gewährung von Beihilfen. Die förderfähigen Investitionen müssen die Umwelt- und Wirtschaftsleistung des begünstigten Betriebs verbessern.

Trotz der positiven Entwicklung der landwirtschaftlichen Praktiken besteht weiterhin die Notwendigkeit, insbesondere Maßnahmen zu unterstützen, die sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus ökologischer Sicht erfolgreicher sind. Die Unterstützung wird daher für Investitionen erhöht, die:

- umweltfreundliche Anbaumethoden wie biologische Landwirtschaft, konservierende Landwirtschaft, vereinfachte Anbaumethoden, Präzisionslandwirtschaft und Futtermittelautonomie fördern;
- die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit erhöhen und eine Verbesserung der Einkommen und der Wettbewerbsfähigkeit durch die Schaffung von Mehrwert ermöglichen, und zwar durch Diversifizierung der Landwirtschaft, Vermarktungsmethoden (kurze Wege, Einkaufsgemeinschaften usw.), das Streben nach Autonomie, sei es im Bereich der Energie oder der Nahrungsmittel, nach sparsamen Praktiken bei Betriebsmitteln oder Arbeitskräften, nach Gemeinschaftsarbeit (Maschinenringe, Erzeugervereinigungen usw.) oder nach Biosicherheit im Schweinesektor;
- den Tierschutz für den Schweinesektor verbessern, indem sie Investitionen fördern, die über die geltenden Normen hinausgehen.

Die Beihilfen sind auf 200.000 € pro Betrieb über die gesamte Programmlaufzeit begrenzt, wobei maximal zwei Investitionen pro Quartalsblock möglich sind. Für diese Maßnahme wurden für die gesamte Programmlaufzeit **115,8 Millionen Euro** bereitgestellt.

- Niederlassungsbeihilfen

Die Existenzgründungsmaßnahme für Junglandwirte zielt darauf ab, eine finanzielle Beihilfe für Junglandwirte zu gewähren, die sich in der Landwirtschaft niederlassen, um so die bestmöglichen finanziellen Bedingungen zu gewährleisten. Um als neu niedergelassener Junglandwirt zu gelten, muss die Person unter anderem jünger als 41 Jahre alt sein und sich zum ersten Mal in der Landwirtschaft niedergelassen haben. Bei Erfüllung der Bedingungen kann dem Junglandwirt auf Antrag **eine pauschale Beihilfe von 70.000 €** gewährt werden. Das ursprünglich für diese Maßnahme vorgesehene Budget belief sich auf **35 Millionen Euro** für den Zeitraum 2021– 2027, wurde jedoch auf **49,6 Millionen Euro** aufgestockt.

Die neu eingeführte Regelung ermöglicht es Junglandwirten, sich schrittweise im Betrieb niederzulassen, d. h. nebenberuflich, sofern sie am Ende ihres Unternehmensplans (mit einer Laufzeit von 3 bis 5 Jahren) zum hauptberuflichen Betreiber werden. **Für die Niederlassung ist nicht mehr zwingend ein Entwicklungsplan erforderlich, sondern vielmehr ein Folgeplan, der die Rentabilität des Betriebs nachweist.**

Zusätzliche Informationen

Bibliographische Hinweise

- **Portal der wallonischen Landwirtschaft:** <https://agriculture.wallonie.be/home/politique-economie/programmes-de-developpement-rural/politique-et-details-des-mesures/rapports-annuels.html>
- **Informationen zu Investitions- und Niederlassungsbeihilfen** <https://agriculture.wallonie.be/home/aides/aii/presentation4.html>

Weitere Informationen ?

Für weitere Informationen konsultieren Sie bitte:

- Europäische Politiken: Entwicklung der GAP
- Direktzahlungen
- An die Betriebe gezahlte Beihilfen

